

Satzung

über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der neben-/ ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hat aufgrund des § 5a Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der z.Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung

Der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf gemäß § 5a Abs. 3 Satz 1 NGO. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder, falls sie bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf richten sich nach dem § 5a Abs. 4 NGO sowie einem vom Samtgemeindeausschuss zu beschließenden Aufgabenkatalog. Sie kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates und Samtgemeindeausschusses sowie der Fachausschüsse teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.

§ 3

Entschädigung

Die monatliche Entschädigung der neben-/ ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird über die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung geregelt.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen erhält die neben-/ ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (2) Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Samtgemeindebürgermeister oder Vertreter im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 20.03.2007 sowie die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen vom 16.08.2007 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 28.06.2011
Samtgemeinde Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

